

Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang Wirtschaftswissenschaften der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät an der Technischen Universität Dortmund

vom 17. Oktober 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Master-Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzung
- § 2 Master-Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Master-Prüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 (entfallen)
- § 12 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 13 Master-Arbeit
- § 14 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung
- § 16 Wiederholung der Master-Prüfung
- § 17 Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen
- § 18 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Aberkennung des Master-Grades
- § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzung

- (1) ¹Die Master-Prüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Master-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Dortmund. ²Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Master-Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt sowie der aktuellen wissenschaftlichen Fachdiskussion die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) ¹Aufbauend auf den in einem Bachelor-Studiengang erworbenen breiten Grundlagenwissen insbesondere in den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Soziologie erfolgt eine schwerpunktbezogene, wissenschaftlich fundierte Vertiefung, um eine Orientierung auf die angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder zu ermöglichen und darüber hinaus Kompetenzen für Führungsaufgaben in Wirtschaft, Politik und Wissenschaft zu vermitteln. ²Das Studium soll auf diese Weise die Eingangsmöglichkeit insbesondere für gehobene Berufsfelder in Industrie, Handwerk und Handel, bei Banken, Versicherungen und anderen Dienstleistungsunternehmen, in Forschungsinstituten, Verbänden und in der öffentlichen Wirtschaft schaffen. ³Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Einstieg in den Beruf häufig zusätzlich über Ausbildungsprogramme einzelner Wirtschaftszweige oder Unternehmen erfolgt. ⁴Angestrebt

wird somit nicht Berufsfertigkeit in dem Sinne, dass eine unmittelbare Einsatzfähigkeit in spezifischen betrieblichen Positionen vorliegt, sondern Berufsfähigkeit in dem Sinne, dass nach einer Zeit der Einarbeitung in der Wirtschaftspraxis komplexe und vielfältige Aufgabenstellungen zu bewältigen und dabei auch der wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Kontext sowie dessen Wandlungen und Transformationen zu berücksichtigen sind. ⁵Ziel des Studiums ist neben der berufsbezogenen und der wissenschaftlichen Ausbildung auch, Kompetenzen zur Prognose und Bewertung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Trends sowie zum ethisch verantwortungsvollen Handeln zu vermitteln.

- (4) ¹Zugangsvoraussetzung für das Master-Studium ist ein einschlägiger Bachelor-Grad. ²Einschlägig ist ein Bachelor-Grad, wenn er als Abschluss eines Studienganges Wirtschaftswissenschaften oder eines verwandten Studienganges (z. B. Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsmathematik) oder eines anderen universitären Studienganges mit wirtschaftswissenschaftlichem Nebenfach im Umfang von mindestens einem Sechstel (30 Leistungspunkte) verliehen wurde. ³Der erworbene Bachelor-Abschluss muss eine überdurchschnittliche Leistung (Gesamtnote mindestens „gut“ oder ECTS-Grad mindestens B) widerspiegeln; § 15 gilt entsprechend. ⁴In Ausnahmefällen kann auch ein erworbener Diplomgrad in einem der in Satz 2 genannten Studiengänge als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden; Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Für das Studium werden sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen, da die englische Sprache Kommunikationsmittel in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei der Pflege internationaler Kontakte ist. ²Es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums durch berufliche Tätigkeiten oder Praktika einen gewissen Praxisbezug hergestellt zu haben.
- (6) Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 2

Master-Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad „Master of Science“ („M.Sc.“).

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) ¹Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. ²Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester.
- (2) ¹Der Studienumfang im Wahlpflichtbereich beträgt pro Semester 900 studentische Arbeitsstunden, die 30 Leistungspunkten entsprechen. ²Insgesamt umfasst das Studium 3.600 studentische Arbeitsstunden, die 120 Leistungspunkten entsprechen. ³Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, und das Prüfungsverfahren ist so zu regeln, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ⁴Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und die Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen stehen. ⁵Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden; dies ist im Modulhandbuch anzugeben.
- (3) ¹Das Studium gliedert sich in 13 Module, die sich jeweils über höchstens zwei Semester erstrecken. ²Die Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von mindestens 7,5 Leistungspunkten. ³Die Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Modulprüfungen oder Teilleistungen vergeben. ⁴Mit der Mo-

dulprüfung oder den für ein Modul vorgesehenen Teilleistungen wird das Erreichen der für das Modul beschriebenen Lernziele überprüft.⁵In den Modulen, für die eine Modulprüfung vorgesehen ist, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte auf der Grundlage der erfolgreich absolvierten Modulprüfung vergeben.⁶In den Modulen, für die Teilleistungen vorgesehen sind, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte vergeben, wenn alle für das Modul vorgesehenen Teilleistungen erfolgreich absolviert sind.

- (4) ¹In den Modulbeschreibungen sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. ²Die Modulbeschreibungen sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. ³Sie werden durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 4

Prüfungsleistungen

- (1) ¹Jedes Modul wird mit mindestens einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ²Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine Modulprüfung. ³Alternativ kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte Teilleistungen abgeschlossen werden.
- (2) ¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in Form von Klausurarbeiten oder Referaten (Vorträgen auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen) oder Hausarbeiten oder Fallstudienbearbeitungen oder mündlichen Prüfungen und der Masterarbeit erbracht. ²Sämtliche Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. ³Die jeweils für den Erwerb von Leistungspunkten notwendigen Prüfungsleistungen sollen im direkten Anschluss an das Modul (Modulprüfung) oder an die entsprechenden Lehrveranstaltungen (Teilleistungen) erbracht werden. ⁴Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der den Modulen oder Teilen von Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.

- (3) In den Klausurarbeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und lösen können.
- (4) Eine Klausurarbeit dauert 60 Minuten oder 90 Minuten.
- (5) ¹Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. ²Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Klausurtermin durch Aushang bekanntgegeben.
- (6) ¹Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. ²Der Prüfungsausschuss kann aus zwingenden Gründen Ausnahmen zulassen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ³Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Die Bewertung der Klausurarbeit wird den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens vier Wochen nach dem Klausurtermin durch Aushang mitgeteilt, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. ⁵Der Prüfungsausschuss legt den Zeitraum fest, in dem die Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen und Kandidaten Einsicht in ihre Klausurarbeiten zu gewähren haben.
- (7) Abweichend von Absatz 6 Satz 2 sind Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, stets von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.
- (8) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (9) ¹Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 6) als Gruppenprüfungen

oder als Einzelprüfungen abgelegt. ²In Gruppenprüfungen werden jeweils nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten gemeinsam zugelassen. ³Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

- (10) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (11) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (12) ¹Studierende, die in einem späteren Prüfungszeitraum die gleiche mündliche Prüfungsleistung erbringen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (13) Ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren (sog. „Single Choice“ oder „Multiple Choice“) zu erbringende Prüfungsleistungen sind für diesen Studiengang keine vorgesehene Prüfungsform.
- (14) ¹In Seminaren und Projektseminaren, in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, kann aus didaktischen Gründen eine Anwesenheitspflicht für die Studierenden ausgesprochen werden. ²Diese wird durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. ³Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Master-Prüfung wird durch Erwerb von Leistungspunkten gemäß § 12 erbracht. ²Zu jeder Prüfungsleistung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erforderlich. ³Die erstmalige Anmeldung zu den Prüfungsleistungen soll spätestens zum Ende des jeweils in § 12 Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Semesters erfolgen. ⁴Erfolgt sie nicht innerhalb der nächsten drei Semester, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.
- (2) ¹Nach einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht wieder von dieser abmelden. ²§ 9 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) ¹Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung zu erbringen ist. ²Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt.
- (4) Das Prüfungsverfahren berücksichtigt die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
- (5) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vor-

gesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. ³Vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Bachelor-Studienganges Wirtschaftswissenschaften gewählt. ⁴Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen in der ersten Sitzung einer jeden Amtszeit aus dem Kreis der im Prüfungsausschuss vertretenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die oder den Vorsitzenden sowie die oder den stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁷Wiederwahl ist zulässig. ⁸Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. ⁴Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben

(z. B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen) im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁴Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsrechtliche Personen im Sinne des § 65 Abs. 1 HG bestellt werden. ⁴Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im entsprechenden Fachgebiet abgelegt hat. ⁵Die Bestellung erfolgt getrennt für Erstprüferinnen und Erstprüfer einerseits sowie für Zweitprüferinnen und Zweitprüfer andererseits. ⁶Als Beisitzerin oder als Beisitzer, die von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer benannt werden, darf an der Prüfung nur mitwirken, wer die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im entsprechenden Fachgebiet abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) ¹Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Master-Arbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. ²Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. ³Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten durch Aushang die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung aner-

kannt.

- (2) ¹Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁶Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁷Im Rahmen des European Credit Transfer System erworbene Leistungspunkte werden angerechnet, wenn vor Abreise der Kandidatin oder des Kandidaten in das Ausland Art und Umfang der Anrechnung schriftlich zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten, einer oder einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers der ausländischen Partnerhochschule festgelegt worden sind. ⁸Auf eine solche Vereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Austausch im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung erfolgt.
- (3) Für die Anrechnung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.
- (5) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren

Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen der Master-Prüfung angerechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (6) Leistungen, die nicht nach den Absätzen 2 bis 5 gleichwertig sind, jedoch im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Staat erbracht wurden, der das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.04.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, zu dem die Anerkennung beantragt wird.
- (7) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit oder über nicht wesentliche Unterschiede sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (8) ¹Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Leistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁴Aufgrund von Leistungen, die nach den Absätzen 1 bis 6 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens die Hälfte der erforderlichen Leistungspunkte erworben werden.

§ 9**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin o-

der dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.³Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. ²§ 13 Abs. 10 bleibt unberührt.

II. Master-Prüfung

§ 10

Zulassung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen des Master-Studienganges Wirtschaftswissenschaften zugelassen, es sei denn die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten Studiengang (z. B. Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsmathematik) endgültig nicht bestanden hat oder

3. nach abgelegter Prüfung in einem der in Nummer 2 genannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 11

(entfallen)

§ 12

Umfang und Art der Master-Prüfung

- (1) ¹Die Master-Prüfung beinhaltet den Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten und erstreckt sich im ersten bis dritten Semester auf zwölf Module, deren vollständiger und erfolgreicher Abschluss jeweils 7,5 Leistungspunkte erbringt und im vierten Semester auf das Modul 13, dessen vollständiger und erfolgreicher Abschluss 30 Leistungspunkte erbringt. ²Die Leistungspunkte können nur einmal erworben und nur für ein Modul angerechnet werden. ³Die Festlegung des Studienprofils im Sinne der Absätze 2 bis 6 erfolgt unwiderruflich mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung. ⁴Innerhalb des gewählten Studienprofils müssen ohne Berücksichtigung des Moduls 13 mindestens 45 Leistungspunkte erworben werden. ⁵Die Prüfungsleistungen eines Moduls werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch mehrere kumulative Teilleistungen erbracht. ⁶Art und Umfang aller zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den einzelnen Modulbeschreibungen festgelegt; sollte dies nicht eindeutig sein, geben die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer zum Beginn eines jeden Semesters verbindlich bekannt, in welcher Art und in welchem Umfang die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) ¹Innerhalb des Studienprofils „Business A: Accounting & Finance“ sind sechs Module aus den folgenden Fächern zu wählen:

1. Investition und Finanzierung,
2. Unternehmensrechnung und Controlling,
3. Wirtschaftsprivatrecht,
4. Wirtschaftsprüfung und Unternehmensbesteuerung,
5. Versicherungs- und Risikomanagement.

²Innerhalb des Studienprofils „Business A: Accounting & Finance“ sind das Modul „Ökonometrie“ sowie zwei Module aus den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Fächern zu wählen.

(3) ¹Innerhalb des Studienprofils „Business B: Management & Organizations“ sind sechs Module aus den folgenden Fächern zu wählen:

1. Dienstleistungs- und Technologiemanagement,
2. Innovations- und Gründungsmanagement,
3. Innovations- und Techniksoziologie,
4. Marketing,
5. Personalentwicklung in komplexen Systemen,
6. Strategisches und Internationales Management,
7. Wirtschafts- und Industriesoziologie.

²Innerhalb des Studienprofils „Business B: Management & Organizations“ sind das Modul „Ökonometrie“ sowie zwei Module aus den in den Absätzen 2, 4 und 5 genannten Fächern zu wählen.

(4) ¹Innerhalb des Studienprofils „Business C: Operations & Information“ sind sechs Module aus den folgenden Fächern zu wählen:

1. Operations Research,
2. Produktion und Logistik,
3. Supply Chain Management,
4. Wirtschaftsinformatik.

²Innerhalb des Studienprofils „Business C: Operations & Information“ sind das Modul „Ökonometrie“ sowie zwei Module aus den in den Absätzen 2, 3 und 5 genannten Fächern zu wählen.

(5) ¹Innerhalb des Studienprofils „Economics“ sind sechs Module aus den folgenden Fächern zu wählen:

1. Applied Economics,
2. Makroökonomie,
3. Mikroökonomie,
4. Öffentliche Finanzen,
5. Wirtschaftspolitik,
6. Wirtschaftsstatistik.

²Innerhalb des Studienprofils „Economics“ sind das Modul „Ökonometrie“ sowie zwei Module aus den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fächern zu wählen.

(6) Innerhalb des Studienprofils „Business and Economics (in English)“ sind zwölf Module zu wählen, die in englischer Sprache angeboten werden.

(7) ¹Bei Wahl eines Studienprofils im Sinne der Absätze 2 bis 5 sind jeweils drei weitere Module aus den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fächern zu wählen.

²Innerhalb und außerhalb des gewählten Studienprofils im Sinne der Absätze 2 bis 5 ist jeweils mindestens ein Seminar erfolgreich zu absolvieren.

(8) Die Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen) sowie die den einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls zugeordneten Leistungspunkte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(9) Für Modul 13 gelten die Regelungen der §§ 13 und 14.

(10) Nach einer Anmeldung zu einer Modulprüfung oder einer Teilleistung eines Moduls ist ein Wechsel in ein anderes Modul oder zu einer anderen Teilleistung innerhalb des Moduls nicht mehr zulässig.

(11) ¹Die zu einer Lehrveranstaltung oder einem Modul gehörende Prüfungsleistung kann zum Ende des Semesters erbracht werden, in dem die einem Modul zugeordnete Lehrveranstaltung angeboten wurde bzw. das Modul endet (Haupttermin Frühjahr oder Haupttermin Herbst). ²Diese Prüfungsleistung kann auch zum Beginn des unmittelbar darauf folgenden Semesters erbracht werden

(Nachtermin Frühjahr oder Nachtermin Herbst). ³Soweit dies nicht eindeutig durch die jeweilige Modulbeschreibung festgelegt ist, geben die Prüferinnen und Prüfer spätestens vier Wochen nach dem Beginn der Vorlesungszeit, in die der zugehörige Haupttermin fällt, verbindlich Art und Umfang der im Nachtermin zu erbringenden Prüfungsleistung bekannt; beides kann im Nachtermin anders als im jeweiligen Haupttermin sein.

§ 13

Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Master-Arbeit kann von jeder Person, die nach § 7 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 zur Erstprüferin oder zum Erstprüfer bestellt ist, ausgegeben und betreut werden, sofern diese hauptberuflich in Forschung und Lehre in der Fakultät tätig sind. ²Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und unter Beachtung des § 65 Abs. 1 HG kann die Master-Arbeit von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden, die oder der einem anderen Fachbereich der Technischen Universität Dortmund oder in begründeten Ausnahmefällen einer anderen Universität oder der Fakultät als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor angehört; in diesen Fällen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer zuzuordnen.
- (3) ¹Das Thema der Master-Arbeit soll in der Regel aus dem nach § 12 Abs. 1 Satz 3 festgelegten Studienprofil gewählt werden. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen. ³§ 7 Abs. 3 ist zu beachten. ⁴Die Master-Arbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Kandidatin oder Kandidat auch in englischer Sprache angefertigt werden.

- (4) ¹Das Thema für die Master-Arbeit kann erst nach Erreichen von mindestens 60 Leistungspunkten ausgegeben werden. ²Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten dafür, dass sie bzw. er ein Thema für eine Master-Arbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (6) ¹Die Master-Arbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. ²Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Master-Arbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. ³Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) ¹Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 17 Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens 26 Wochen. ²Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Master-Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ³Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gestatten. ⁴Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen.
- (8) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Master-Arbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Der Umfang der Master-Arbeit soll in der Regel etwa 70 bis 80 Seiten betragen.
- (10) ¹Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und

keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. ²Für die Eidesstattliche Erklärung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und zu unterschreiben.

§ 14

Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in einer zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt verwendbaren elektronischen und zwei gebundenen Ausfertigungen abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer sein. ³Die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Fakultät angehören. ⁵Die Bewertung ist durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer einzeln und entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen sowie schriftlich zu begründen.
- (3) ¹Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen gebildet, sofern die Notendifferenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ²Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet eine Prüferin oder ein Prüfer die Master-Arbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, die oder der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0), so wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. ³In diesem Fall wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. ⁴Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wer-

den, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. ⁵Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe der Master-Arbeit mitzuteilen.

- (4) ¹Vor der endgültigen Festsetzung der Modulnote hat die Kandidatin oder der Kandidat die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Master-Arbeit durch einen Vortrag gegenüber den Prüferinnen und Prüfern gemäß den Absätzen 2 und 3 zu verteidigen. ²§ 4 Abs. 9 bis 12 gilt entsprechend. ³Das Ergebnis des Vortrags geht zu einem Viertel in die Modulnote ein, sofern er mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. ⁴Ein nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewerteter Vortrag kann einmal wiederholt werden. ⁵Wird auch diese Vortragsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist das Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten und nicht bestanden.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) ¹Wird die Prüfungsleistung durch eine Modulprüfung erbracht, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. ²Wird die Prüfungsleistung durch mehrere kumulative Teilleistungen erbracht, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen bestandenen Prüfungsleistungen. ³Die Modulnote lautet in Worten:

bei einem Mittelwert bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

- (3) ¹Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle 13 Module (120 Leistungspunkte) bestanden sind. ²Ein Modul ist bestanden, wenn entweder die Modulprüfung oder sämtliche Teilleistungen bestanden sind. ³Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht alle Module bestanden sind und keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr bestehen.

- (4) ¹Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten, wobei sich das Gewicht der Module aus den Leistungspunkten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ergibt. ²Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und der Mittelwert aller anderen nicht gerundeten Modulnoten der Master-Prüfung nicht schlechter als 1,25 ist.

- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Grad) ausgewiesen:

A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,

B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,

C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,

D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,

E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen.

²Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. ³Ist diese Gruppe kleiner als 50 Kandidatinnen und Kandidaten, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten zehn Semestern zu ermitteln. ⁴Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. ⁵Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. ⁶Aus Gründen, die eine rechtssichere Vergabe ausschließen, kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf den Ausweis von ECTS-Graden verzichtet werden. ⁷Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. ⁸Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. ⁹Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen; hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 16

Wiederholung der Master-Prüfung

- (1) ¹Jede nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei Nicht-Bestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. ³Ein Wechsel zu einer anderen Modulprüfung oder Teilleistung anlässlich einer Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Die Master-Arbeit kann nur einmal und nur mit neuer Themenstellung wiederholt werden. ⁵Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit gemäß § 13 Abs. 8 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. ⁶Die Anmeldung zur Wiederholung einer Prüfungsleistung muss innerhalb von drei Semestern erfolgen, ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. ⁷Fehlversuche in gleichen oder verwandten Studiengängen an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen, auch der Master-Arbeit, ist nicht zulässig.

§ 17

Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen

- (1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden die Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 15 Abs. 4, der ECTS-Grad gemäß § 15 Abs. 6, das Studienprofil, die Module einschließlich des Themas der Master-Arbeit und die Modulnoten aufgenommen. ³Das Zeugnis enthält auch die Angabe, mit welchen Modulen 7,5 oder 30 Leistungspunkte erworben wurden. ⁴Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. ⁵Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter-

zeichnet. ⁶Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist. ⁷Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird das Zeugnis auch in englischer Sprache ausgestellt.

- (2) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. ²Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studienganges. ³Es enthält zudem Informationen über die Technische Universität Dortmund und das deutsche Hochschulsystem. ⁴Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ⁵Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Prüfungsleistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (3) ¹Höchstens einmal pro Semester wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auch vor Abschluss der Master-Prüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt (Notenbescheinigung). ²Sie enthält eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den jeweils erworbenen Leistungspunkten und erbrachten Prüfungsleistungen sowie den Noten der Module und der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird diese Bescheinigung auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (4) ¹Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. ²Die Bescheinigung enthält eine Auflistung aller im Master-Studiengang Wirtschaftswissenschaften erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen und Module mit den jeweiligen Leistungspunkten und Noten. ³Aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.
- (6) Den Prüferinnen und Prüfern bleibt es unbenommen, ihre jeweiligen Lehrveranstaltungen betreffende, ergänzende Bescheinigungen auszustellen.

§ 18

Master-Urkunde

- (1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 beurkundet. ³Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan der Fakultät und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) ¹Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse wird eine Einsicht in die jeweilige Klausurarbeit gewährt. ²Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und den Studierenden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Einsicht in ihre oder seine weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag gewährt.
- (3) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Aberkennung des Master-Grades

¹Der Master-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die

Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 22

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Master-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. ³Sie findet auch Anwendung auf Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bereits für den Master-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, sofern sie nicht nach Aufforderung bis zum 30. November 2012 gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich widersprechen. ⁴Diese in Satz 3 genannten Studierenden können anstelle des in § 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 genannten Moduls „Ökonometrie“ ein weiteres Modul aus den in § 12 Abs. 7 Satz 1 genannten Fächern wählen.
- (2) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 28.09.2012 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 26.09.2012.

Dortmund, den 17. Oktober 2012

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Ursula Gather